



**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der  
**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Nr. 6/2021**

**Ausgabedatum: 14. April 2021**

Datum	Inhalt	Seite
14.04.2021	Elfte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. April 2021	166
14.04.2021	Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Tenure-Track-Satzung) vom 14. April 2021	170



## **Elfte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. April 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung der Wahlordnung vom 1. März 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2019, S. 47); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 13. April 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 14. April 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

1. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen;“
  - b. Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Formblättern“ ein Komma und die Wörter „die durch das Wahlamt veröffentlicht werden,“ eingefügt.
  - b. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>2</sup>Bei Studierenden soll die Matrikelnummer angegeben werden.“
  - c. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„<sup>3</sup>Die eigenhändige Einverständniserklärung kann auch durch andere geeignete technische Mittel ersetzt werden, die die Identität und das Einverständnis der Kandidierenden zur Kandidatur zweifelsfrei erkennen lassen.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird Satz 4 aufgehoben.
  - b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:
    1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
    2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
    3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.“



4. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - i. Das Wort „entsprechender“ wird gestrichen.
      - ii. Die Angabe „§ 23 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.
    - bb. Satz 2 wird aufgehoben.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. <sup>2</sup>Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentisierungsdaten für das Datennetz der Universität (URZ-Account) am Wahlportal, über das der oder die Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. <sup>3</sup>Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Universität haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. <sup>4</sup>Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. <sup>5</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>6</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>7</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>8</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>9</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>10</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“
  - c. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wahlamt“ die Wörter „oder an einem anderen vom Wahlamt ausgewiesenen Ort“ eingefügt.
5. In § 25b wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„<sup>3</sup>Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.“
6. § 25e wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen des Universitätsrechenzentrums gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. <sup>4</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.“
  - b. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.“



7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - i. Das Wort „Ergebnis“ wird durch das Wort „Stimmergebnis“ ersetzt.
    - ii. Die Wörter „der Auszählungsergebnisse“ werden gestrichen.
    - iii. Nach dem Wort „zwei“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
  - bb. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Der Wahlvorstand kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.“
- b. In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Wahlergebnisse“ durch das Wort „Wahlenergebnisse“ ersetzt.

8. In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

- „(5) <sup>1</sup>Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. <sup>2</sup>Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:
- 1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden
  - 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
  - 3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.
- <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. Jeweils vor dem Wort „Mitglied“ wird das Wort „wahlberechtigte“ eingefügt.
  - bb. Nach dem Wort „ist“ und dem Komma werden die Wörter „in seiner Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG“ eingefügt.
- b. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. Nach dem Wort „begründen“ wird ein Komma und die Wörter „mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ eingefügt.
  - bb. Das Wort „zuzustellen“ wird durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.
- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident/die Präsidentin.“

10. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ ein Komma und die Wörter „der Mitgliedergruppe“ eingefügt.

11. In § 32a werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „sowie für Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen“ eingefügt.



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen einschließlich einer gendergerechten Anpassung im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 14. April 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



## **Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Tenure-Track-Satzung) vom 14. April 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 13. April 2021 beschlossen.

Der Präsident hat die Satzung am 14. April 2021 genehmigt.

### **Präambel**

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena will herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Arbeits- und Karriereperspektiven bieten und sie langfristig an die Universität binden. Sie sollen ein wissenschaftliches Umfeld vorfinden, an dessen Gestaltung sie aktiv teilnehmen können und das es ihnen ermöglicht, frühzeitig an nationaler wie internationaler Spitzenforschung mitzuwirken.

Zugleich will die Friedrich-Schiller-Universität das Erstberufungsalter senken, die frühe Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärken sowie den Anteil an Professorinnen weiter erhöhen. Zudem soll die Planbarkeit und Transparenz wissenschaftlicher Karrierewege verbessert werden.

Die nachfolgende Satzung dient der Verwirklichung eines Berufungs- und Karrierekonzeptes im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt das Verfahren, in dem eine zunächst befristete Juniorprofessur (W1) im Sinne von § 89 ThürHG nach positiver Zwischen- und Tenure-Evaluation verbindlich in eine W2- oder W3-Professur überführt werden kann. <sup>2</sup>Zudem regelt sie das Tenure-Verfahren für befristete W2-Professuren mit Tenure-Zusage, die nach positiver Evaluation verbindlich in eine W3-Professur überführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Ausnahme des Bereichs der Hochschulmedizin. <sup>2</sup>Für den Bereich der Hochschulmedizin gilt sie mit der Maßgabe, dass die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu den Zuständigkeiten des Klinikumsvorstandes in den Berufungs- und Evaluationsverfahren unberührt bleiben und dieser Satzung insoweit entsprechend vorgehen.



## § 2

### Ständige Tenure-Track-Kommission

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium richtet eine ständige Kommission für Tenure-Track-Verfahren ein. <sup>2</sup>Ihr gehören kraft Amtes die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende/Vorsitzender die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender und die Gleichstellungsbeauftragte an. <sup>3</sup>Weitere Mitglieder der Kommission sind die Mitglieder des Senatsausschusses für Forschung gemäß § 17 Abs. 5 der Grundordnung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder in der Kommission entspricht derjenigen des Amtes, in das sie gewählt oder bestellt wurden. <sup>5</sup>Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mentorinnen/Mentoren gemäß § 6 dieser Satzung sein.
- (2) Aufgabe der Kommission ist es, universitätsweit einheitliche Verfahrensweisen, größtmögliche Transparenz und höchste Qualitätsstandards in den Tenure-Track-Verfahren zu gewährleisten.
- (3) Die Kommission spricht gegenüber dem Präsidium allgemeine Empfehlungen zu Berufungszusagen und zur Verstetigung der Dienstverhältnisse aus und unterbreitet Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure-Track-Verfahrens.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Kommission setzt nach der Mitteilung gemäß § 13 Abs. 2 für jede Tenure-Evaluation nach § 12 eine professorale Berichterstatterin/einen professoralen Berichterstatter aus der ständigen Kommission für Tenure-Track-Verfahren ein. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin/der Berichterstatter begleitet die Tenure-Evaluation beratend und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften; hierzu hat sie/er Rederecht. <sup>3</sup>Sie/Er wird fortlaufend über das Verfahren informiert, insbesondere erhält sie/ er alle Unterlagen und Protokolle. <sup>4</sup>Die Berichterstatterin/Der Berichterstatter kann nach eigenem Ermessen an den Sitzungen der Tenure-Kommission teilnehmen. <sup>5</sup>Sie/er nimmt im Präsidium zum ordnungsgemäßen Ablauf des Tenure-Verfahrens Stellung.
- (5) Die Kommission wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Semester.

## § 3

### Mentoring und Qualifizierungsprogramm

- (1) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor bestellt der Fakultätsrat zwei Mentorinnen/Mentoren aus dem Kreis der Hochschullehrenden, die in der Regel der Universität angehören. <sup>2</sup>Die Bestellung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors erfolgen. <sup>3</sup>Mentorinnen und Mentoren sind nicht Mitglied der jeweiligen Evaluationskommissionen, werden nicht als professorale Berichterstatterinnen/Berichterstatter aus der ständigen Kommission für das jeweilige Tenure-Track-Verfahren eingesetzt und kommen nicht als Gutachterinnen/Gutachter in Betracht.
- (2) Aufgabe der Mentorinnen/Mentoren ist es, die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor zu beraten, zu fördern und zu unterstützen und sie/ihn in ihrer/seiner wissenschaftlichen Entwicklung zu stärken.



- (3) Die Mentorinnen/Mentoren wirken darauf hin, dass die Tenure-Track Professorin/der Tenure-Track-Professor ihr/sein wissenschaftliches Forschungsfeld selbst aktiv gestaltet, und unterstützen sie/ihn bei der Einbindung in die nationale wie internationale Spitzenforschung.
- (4) <sup>1</sup>Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren nehmen an einem Qualifizierungsprogramm der Universität für Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren teil. <sup>2</sup>Dieses umfasst die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für Hochschullehrende in Forschung, Lehre, Führung und Betreuung.

## II. Ausschreibung und Berufung

### § 4

#### Ausschreibung, Berufungszusage

- (1) <sup>1</sup>Alle zu besetzenden W1-Professuren sollen als Juniorprofessuren (W1) mit Tenure-Track-Zusage (Tenure-Track-Professuren) öffentlich und international ausgeschrieben werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann für eine W1-Professur eine Ausschreibung als W1-Professur ohne Tenure Track oder als W1-Professur mit Tenure-Track-Option (Stellenvorbehalt) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Zu besetzende W2-Professuren sollen überwiegend entweder gemäß Absatz 1 Satz 1 als Tenure-Track-Professur oder als W2-Universitätsprofessur mit Tenure-Track-Zusage nach § 17 ausgeschrieben werden. <sup>2</sup>Die besonderen Belange der Hochschulmedizin sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Zu besetzende W3-Professuren können auch als Tenure-Track-Professuren oder als W2-Universitätsprofessuren mit Tenure-Track-Zusage nach § 17 ausgeschrieben werden.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage und legt fest, ob mit der Verstetigung die Übertragung einer W2- oder W3-Professur verbunden sein soll.
- (5) <sup>1</sup>Im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan erteilt die Präsidentin/der Präsident der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor eine Berufungszusage, in der klar definierte und transparente Kriterien für die Beurteilung im Rahmen der Zwischenevaluation und der Tenure-Evaluation sowie die Schwellenwerte für die Einleitung der Tenure-Evaluation festgelegt werden. <sup>2</sup>Zur Festlegung der Schwellenwerte werden Ziele für in der Regel drei Kernleistungskriterien vereinbart. <sup>3</sup>Kriterien und Schwellenwerte entsprechen den im jeweiligen Fachgebiet üblichen Bewertungsmaßstäben.
- (6) Die Universität gewährleistet Inhaberinnen/Inhabern von Tenure-Track-Professuren eine angemessene Ausstattung, die in der Regel mindestens eine halbe Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und eine Unterstützung durch Sekretariatskapazitäten umfassen soll.
- (7) Im Übrigen gilt § 89 Abs. 1-5 ThürHG sowie die Berufungsordnung, mit der Maßgabe, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Promotion die Hochschule einmal gewechselt haben sollen oder mindestens zwei Jahre außerhalb der FSU Jena wissenschaftlich tätig gewesen sind.





## **§ 5 Rechtsstellung**

- (1) Inhaberinnen/Inhaber von Tenure-Track-Professuren nehmen ihre Aufgaben als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in Forschung und Lehre selbständig wahr.
- (2) <sup>1</sup>Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren werden in der Regel für die Dauer von zunächst vier Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. <sup>2</sup>Die akademische Bezeichnung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors richtet sich nach § 89 Abs. 7 ThürHG mit der Maßgabe, dass der Hinweis auf den Status als Juniorprofessorin/Juniorprofessor um den Zusatz „Tenure Track“ ergänzt werden darf.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 89 Abs. 6-8 ThürHG.

### **III. Zwischenevaluation**

## **§ 6 Zwischenevaluation**

- (1) Die Zwischenevaluation dient der Feststellung, ob sich die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor nach seinen Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrerin/ Hochschullehrer bewährt hat, sowie der Orientierung über den weiteren Karriereweg.
- (2) <sup>1</sup>Nach positiver Zwischenevaluation erfolgt eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses um in der Regel zwei Jahre. <sup>2</sup>Ist die Zwischenevaluation negativ, kann der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor auf Antrag eine weitere befristete Beschäftigung von bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor als Erstmitglied angehört.

## **§ 7 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens; Selbstbericht**

- (1) Die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor beantragt in der Regel zwölf, spätestens jedoch neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses, das Verfahren der Zwischenevaluation zu eröffnen, indem sie/er der Dekanin/dem Dekan einen Selbstbericht über ihre/seine Leistungen in Forschung und Lehre in der bisherigen Dienstzeit als Tenure-Track-Professorin bzw. Tenure-Track-Professor vorlegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Selbstbericht besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, die höchstens zehn Seiten umfassen soll, und einer Dokumentation, die insbesondere die Erreichung der im Rahmen der Berufung vereinbarten Ziele durch Leistungsnachweise belegt. <sup>2</sup>In dem Selbstbericht soll die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeiten sowie ihre/seine weiteren wissenschaftlichen Planungen darlegen. <sup>3</sup>Teil der Dokumentation sind auch die Ergebnisse der regelmäßigen Lehrevaluation durch die Studierenden.
- (3) Der Selbstbericht ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.



## § 8

### Eröffnung des Verfahrens; Zwischenevaluationskommission

- (1) Die Dekanin/der Dekan eröffnet das Verfahren und setzt durch einen Beschluss im Fakultätsrat eine Zwischenevaluationskommission ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluationskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und je einer Vertreterin/einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Studierenden. <sup>2</sup>Eine Professorin/ein Professor soll aus einem anderen Fachgebiet stammen. <sup>3</sup>Mindestens zwei Frauen sollen stimmberechtigt in der Kommission mitwirken. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten von den Anforderungen nach Satz 3 abgewichen werden.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Zwischenevaluationskommission sind die Grundsätze der Berufsordnung zur Befangenheit einzuhalten.
- (4) Im Fall einer gemeinsamen Berufung zur Tenure-Track-Professorin/zum Tenure-Track-Professor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der Zusammensetzung der Zwischenevaluationskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.
- (5) Für die Beschlussfassung und die Tätigkeit der Kommission gelten die § 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung entsprechend.

## § 9

### Zwischenevaluationsbericht

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenevaluationskommission erstellt einen Zwischenevaluationsbericht auf der Grundlage des Selbstberichts, einer Stellungnahme der Vertreterin/des Vertreters der Studierenden der Kommission zur pädagogischen Eignung sowie von zwei externen Fachgutachten für den Fakultätsrat, den sie nach Abschluss der Kommissionsarbeit der Dekanin/dem Dekan übermittelt. <sup>2</sup>Die Unabhängigkeit der Gutachterinnen/Gutachter ist entsprechend den Grundsätzen der Berufsordnung zur Befangenheit zu gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Der Zwischenevaluationsbericht dient der eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. <sup>2</sup>Den Maßstab der fachlichen Beurteilung bilden die in der Berufungszusage nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Leistungskriterien. <sup>3</sup>Dabei finden die wissenschaftliche Karrierestufe („akademisches Alter“) sowie die Lebensumstände der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors (z. B. Elternzeiten, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen) angemessene Berücksichtigung. <sup>4</sup>Der Bericht endet mit einer Empfehlung zur Feststellung der Bewährung und zur Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors.
- (3) Für eine positive Zwischenevaluierung muss erkennbar sein, dass die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor als eigenständige Forscherpersönlichkeit in der Lage ist, ihren/seinen Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten und nach außen zu vertreten und dass sie/er sich auf einem Entwicklungsweg befindet, der es ihr/ihm erlaubt, sich dauerhaft erfolgreich in der Wissenschaft zu etablieren.



- (4) <sup>1</sup>Stellt die Zwischenevaluationskommission fest, dass die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor sich nicht bewährt hat, so teilt die Dekanin/der Dekan ihr/ihm dieses Ergebnis schriftlich mit und gibt ihr/ihm unter Einräumung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>2</sup>Diese ist gemeinsam mit dem Zwischenevaluationsbericht dem Fakultätsrat vorzulegen. <sup>3</sup>Das Recht zur Akteneinsicht ist entsprechend § 85 Abs. 10 ThürHG beschränkt.

## § 10

### **Empfehlung durch den Fakultätsrat; Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat spricht auf der Grundlage des Zwischenevaluationsberichts einschließlich der Dokumente nach § 9 Abs. 1 eine Empfehlung an das Präsidium aus, ob eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses der Tenure-Track-Professur erfolgen soll. <sup>2</sup>Die Dekanin/Der Dekan leitet die Empfehlung einschließlich der zugrundeliegenden Dokumente an das Präsidium weiter.
- (2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Empfehlung des Fakultätsrates sowie der Dokumente nach § 9 Abs. 1 prüft und entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium über die Bewährung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. <sup>2</sup>Die Präsidentin/Der Präsident entscheidet darüber hinaus über die Verlängerung des Dienstverhältnisses. <sup>3</sup>Beide Entscheidungen sollen spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.

## IV. Tenure-Evaluation

### § 11

#### **Tenure-Evaluation**

- (1) Die Tenure-Evaluation dient der abschließenden Prüfung, ob die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor sich als Hochschullehrerin/Hochschullehrer bewährt hat und ihr/ihm eine unbefristete höherwertige Professur übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Nach positiver Tenure-Evaluation erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eine unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Tenure-Evaluation negativ, kann der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor auf Antrag eine weitere befristete Beschäftigung von bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Verantwortung für die Durchführung der Tenure-Evaluation liegt bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor als Erstmitglied angehört.

### § 12

#### **Schwellenwerte; Antrag auf Eröffnung des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Tenure-Evaluation wird nur empfohlen, wenn die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor die im Rahmen der Berufungszusage festgelegten Schwellenwerte bis zwölf Monate vor dem Ende des Beamtenverhältnisses erfüllt hat. <sup>2</sup>Die Dekanin/Der Dekan bespricht die Erfüllung der Schwellenwerte mit der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor oder beauftragt ein professorales Mitglied der Fakultät mit dieser Aufgabe.



- (2) <sup>1</sup>Die Tenure-Track-Professorin/Der Tenure-Track-Professor beantragt in der Regel zwölf, spätestens jedoch neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses, das Verfahren der Tenure-Evaluation zu eröffnen, indem sie/er der Dekanin/dem Dekan einen weiteren Selbstbericht i. S. v. § 7 vorlegt. <sup>2</sup>Sind die Schwellenwerte nicht erreicht, ist der Antrag besonders zu begründen.

### § 13

#### Eröffnung des Verfahrens; Tenure-Evaluationskommission

- (1) Die Dekanin/Der Dekan eröffnet das Verfahren, setzt durch einen Beschluss im Fakultätsrat eine Tenure-Evaluationskommission ein und informiert die Ständige Tenure-Track-Kommission nach § 2 über die Verfahrenseröffnung und die Zusammensetzung der Kommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Tenure-Evaluationskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät, zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern einer anderen Universität und je zwei Vertreterinnen/Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden. <sup>2</sup>Mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Tätigkeit der Kommission gelten die § 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung entsprechend.

### § 14

#### Bericht zum Tenure-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Tenure-Evaluationskommission bereitet die Empfehlung des Fakultätsrats über die Feststellung der Bewährung und die Verstetigung des Dienstverhältnisses der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors vor. <sup>2</sup>Hierzu lädt die Kommission die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professors zu einem Gespräch ein. <sup>3</sup>Sollte die Kommission es für erforderlich halten, kann sie in begründeten Einzelfällen weitere Leistungen, die der Feststellung der Bewährung dienen, vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Leistungen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors insbesondere in Forschung und Lehre holt die Tenure-Evaluationskommission Gutachten von drei externen und fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen/Gutachtern ein. <sup>2</sup>Von den drei einzuholenden Gutachten soll mindestens eines von einer Gutachterin/einem Gutachter erstellt werden, die oder der im Ausland tätig ist. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Tenure-Evaluationskommission erstellt und beschließt einen Tenure-Bericht auf der Grundlage des Selbstberichts nach § 12 Abs. 2, der Vorstellung gemäß Absatz 1, einer Stellungnahme von Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden der Tenure-Evaluationskommission zur pädagogischen Eignung, der externen Gutachten sowie einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten zum Verfahren und übermittelt diesen an die Dekanin/den Dekan.
- (4) § 9 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.



## § 15 Tenure-Vorschlag

- (1) <sup>1</sup>Zwischen der Beschlussfassung der Tenure-Evaluationskommission und der Entscheidung der Fakultät erörtern die Dekanin/der Dekan und die/der Vorsitzende der Tenure-Evaluationskommission zusammen mit der Berichterstatterin/dem Berichterstatter den Tenure-Bericht einschließlich aller Dokumente nach § 14 Absatz 3 mit dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>2</sup>Ist die Gleichstellungsbeauftragte verhindert, so äußert sie sich schriftlich.
- (2) <sup>1</sup>Anschließend legt die Dekanin/der Dekan den Tenure-Bericht einschließlich aller Dokumente nach § 14 Abs. 3 dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat spricht auf dieser Grundlage eine Empfehlung an das Präsidium aus, ob eine Verstetigung erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Dekanin/Der Dekan leitet die Empfehlung einschließlich der zugrundeliegenden Dokumente an das Präsidium weiter.
- (3) <sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident prüft und entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Bewährung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors. <sup>2</sup>Bei festgestellter Bewährung erteilt die Präsidentin/der Präsident den Ruf auf eine unbefristete höherwertige Professur; dies soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen.

## § 16 Verstetigung

- (1) <sup>1</sup>Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren in der Besoldungsstufe W1 wird nach positiver Tenure-Evaluation eine W2- oder W3-Professur übertragen. <sup>2</sup>Erfolgt die Übertragung einer W2-Professur, ist eine nachfolgende Übertragung einer W3-Professur mit Ausschreibungsverzicht nur unter den Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2, 3 und 6 ThürHG möglich.
- (2) Im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan erteilt die Präsidentin/der Präsident Tenure-Track-Professorinnen/Tenure-Track-Professoren auf Grundlage von Tenure-Verhandlungen eine neue Berufungszusage.

### V. Verfahren für W2-Professuren mit Tenure-Track-Zusage

## § 17 W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage

<sup>1</sup>W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage auf eine W2- oder W3-Professur werden für die Dauer von mindestens drei bis maximal sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup>Sie können ihre akademische Bezeichnung um den Zusatz „Tenure Track“ ergänzen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber sollen nach ihrer Promotion die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der FSU Jena wissenschaftlich tätig gewesen sein. <sup>4</sup>Auf § 86 Abs. 4 ThürHG wird verwiesen; im Übrigen gelten die Bestimmung von § 4 Abs. 5 mit Ausnahme der Schwellenwertregelung und § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.



## § 18

### Tenure-Verfahren für W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage

- (1) Für das Tenure-Verfahren für W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage gelten §§ 9 Abs. 2 bis 4, 11, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 15 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Tenure-Evaluationskommission für Tenure-Verfahren für W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und je einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden. <sup>2</sup>Eine Professorin/ein Professor soll aus einem anderen Fachgebiet stammen. <sup>3</sup>Mindestens zwei Frauen sollen stimmberechtigt in der Kommission mitwirken. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann nach Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten von den Anforderungen nach Satz 3 abgewichen werden. <sup>5</sup>Bei der Zusammensetzung der Tenure-Evaluationskommission sind die Grundsätze der Berufsordnung zur Befangenheit einzuhalten. <sup>6</sup>Im Fall einer gemeinsamen Berufung zur Tenure-Track-Professorin/zum Tenure-Track-Professor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird diese in der Zusammensetzung der Tenure-Evaluationskommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt. <sup>7</sup>Für die Beschlussfassung und die Tätigkeit der Kommission gelten die § 5 und 9 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage wird nach positiver Tenure-Evaluation dauerhaft eine W2- oder W3-Professur übertragen. <sup>2</sup>Im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan erteilt die Präsidentin/der Präsident W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage auf Grundlage von Tenure-Verhandlungen eine neue Berufungszusage. <sup>3</sup>Ist die Tenure-Evaluation negativ, kann der W2-Professorin/dem W2-Professor mit Tenure-Track-Zusage auf Antrag eine weitere befristete Beschäftigung von bis zu einem Jahr gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

## § 19

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professoren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Tenure-Track-Satzung) vom 17. Mai 2017 (Verkündungsblatt FSU 4/2017, S. 52) außer Kraft.

Jena, den 14. April 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal